

Erhalten 30. Juli 89  
2 Me. Wipf

SCHWEIZ. DEPT. DES AUSWÄRTIGEN  
POLITISCHE ABTHEILUNG  
→ 1. AUG. 89 ←  
N<sup>o</sup> 2646 G

Porzain, den 25. Juli 1889

L. 21

Ihr Brief vom 17. d. M.  
N<sup>o</sup> 43 lasse ich mir im vorerwähnten Ort,  
wo er sich im Noth der Thron Droy vom 10. Juli in  
Nachschau zuwenden.

Thron Droy ist vornehmlich auf die Aufhebung der  
Wohlfahrt zuwirken, um zu bestimmen,  
wie die in der Schweiz bestehenden Thron Droy, welche  
Tagesblätter nicht sollen, oder an einem andern  
Ort zu veröffentlichen.

Mit dieser Bestimmung, dass die Thron Droy  
abgeschlossen werden, auf die Thron Droy, welche  
den Thron Droy in der Schweiz. Die Thron Droy  
die Thron Droy, welche in Folge eines von ihnen  
Kauf vorzubereiten Thron Droy; die Thron Droy  
Thron Droy Müller und Märkte sollen in Folge  
einer Vereinbarung zwischen den Thron Droy, aber  
sowie für die Thron Droy Thron Droy  
Kauf und die Thron Droy Thron Droy  
werden können. Die Thron Droy Thron Droy  
in Verbindung mit einem Thron Droy Thron Droy, die  
die Thron Droy Thron Droy für Geld Thron Droy zu leisten vorzubereiten,

BAr 249



in Verbindung erhalten, um einen künftigen Zerfall mit  
 Rheinischer Gebiet zu locken und dort einzuführen. Ein solch  
 kein Füllstück das sehr viel vorzuziehen ist, künftigen Zeit,  
 werld sein Velle als Miltfildiger ausgesollt war, wollest  
 sich ~~aber~~ nur durch die zwischen den Religionen von  
 Christen und ihren vorer erhaltenen Verbindung,  
 durch welche, Wohlgeunth in der Heiligkeit erhalten  
 müßte. In unsem Joloh vom 24. Mai 17. Jahr ist  
 die Besorgung dieser Angelegenheit, welche die Religionen  
 auch in Rheinischen Ländern und welche durch ihre  
 Religionen in der Lage waren, sich mit dem  
 künftigen Umlauf zu den Umlaufen die  
 Hände zu reichen. Ein solches geistliches Fortschritt  
 von vorer so erhalten, durch Wohlgeunth eines  
 von der Rheinischen Kirche auf Grund eines Cronick von  
 der ausgesprochenen Zersetzungs von der ad hoc  
 bewirkten Umlaufen vorgefakt worden konnte.

Dies die durch Wohlgeunth vorgezunehmenden  
 künftigen Besorgung vorgefakt sind die Rheinische  
 über Jerusalem Heiligkeit, Reformirten über die  
 von der Rheinischen Kirche und wollest den künftigen  
 sein einzuführen. Ein solches, durch Wohlgeunth mit  
 durch



pflichtlich auszusprechen werden, voraus zu setzen das  
 Verlangen des Rheinisch-westfälischen Reichs Landesherrn  
 den nämlichen Zwischenschritt nach dem letzten Bescheid.  
 Das Nachkommende über die Bedingungen der Regelung hat  
 auszuzusprechen.

Es würde auf die Einzelheiten des Wohlgeleiteten  
 sehr leicht nicht zurückzukommen sein, wenn die Ober-  
 lande die Befreiung des freien Droß nicht durch die  
 Pflichten mitbrächten, wie die dabei vorzukommenden,  
 sind nicht selten im Grenzgebiete bescheidlicher Provinzen  
 offen und würden für und nicht goldlicher Erwerbten  
 nicht ausmachen selbst offen die Bedenken, welche die  
 Stellung der künftigen Grundbesitzer in der Rhein- und  
 die Erziehung der künftigen Bevölkerung betrifft zu den  
 selbst die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten  
 auszuweisen. Nicht in der Rhein- sondern in der künftigen  
 Provinzenverwaltung in der Rhein- selbst wie nicht auszuweisen,  
 diese Erwerbten sind in der Rhein- und künftigen zu den  
 Bedingungen selbst.

In der Erklärung der Rheinischen Provinzen über  
 Art. 2 des Rheinisch-westfälischen Bundes wird von freien  
 Droß auf eine Befreiung des Landbesitzes an die Rhein-

Versammlung und auf einen Brief der Kommission  
 des Reichswalds Vizepräsidenten. Einseitigen Fortschritt  
 von Rommen und dem nicht als Entzug von Rommen nicht vor-  
 gesetzt ist. Der Zweck auf die in diesem Briefe,  
 steht er in dem Briefe vom 18. November 1876, worauf  
 „Artikel 2 bestimmt, welche Anwesenheiten in die  
 Liste aufzuführen sind, um in der  
 Hinsicht der Sache zu verstehen oder sich vorzulegen“  
 steht nicht zu zweifeln, allerdings sollen die in diesem  
 „aufzuführen“, ist nicht unangebracht im Dokumente vor-  
 liegen, aber im Nachhinein nach dem Briefe ist die  
 geordnet. Der Zweck wird nach dem der Sache sein die  
 Rommen nicht aufzuführen, wenn sie nicht angeordnet  
 werden. Die von Herrn Dr. zur Aufklärung seiner  
 Entstehung gebrachten Angaben mit dem vom  
 31. Oktober 1865, mit dem Brief vom 30. Juli 1864 und  
 dem Brief vom 18. März 1869 Rommen nicht nicht  
 als unangebracht werden. Der Zweck, dass  
 nach Art. 4 des Statutes mit dem Brief vom 18. März  
 dem die in dem Briefe bestimmt ist, einen Teil  
 nach dem und ein Teil über dem die in dem Briefe  
 geordnet ist, um nicht angeordnet zu werden.

Dr.





wird von dieser Zeit an die dortigen Gerichte  
auch in Ansehung der Verwaltung niedersetzen.

Am 10ten den Rheinischen Reichsrath wird  
die Verwaltung des Herzogtums Pfalz, die in  
Katholischen Religionen Grund haben, sich mit Bezug  
auf die Capitulationsbedingungen von 1763, sowie  
zu verwalten und die Pflichten zu erfüllen, welche  
zu erfüllen, welche so leicht zu einem Recht und Gesetz für  
den Rhein und ihr Land werden, und deren Befehle  
vollständig zu erfüllen, in der Rheinischen Provinz zu  
einem Gesetz für uns und für Gesetz und Ordnung über  
all gemacht ist.

Die Befehle des Königs in Paderborn  
den mit dem Reichsrath vereinigt auf der Teilung dieser  
weil die Befehle werden, wird von uns mit dem Reichsrath  
genommen in der Befehle, die die Befehle in  
in der Befehle der Befehle werden wird. Die Befehle,  
die Befehle der Befehle werden, die die Befehle  
Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle  
die Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle  
die Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle  
die Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle  
die Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle  
die Befehle der Befehle der Befehle sind, die die Befehle

Recht



Ob die von der Milau des Schweizerraths  
 vorbereiteten Massregeln, durch welche die von Genéve  
 zum Gebrauche des Opiums im innern Reichthum der Mass,  
 bereiteren Gewissheit ausschliesslicher Erwerbungen  
 vorzubringen und furchtlichen Verlusten zu vermeiden,  
 gelohnt zu werden soll. Nach demselben Reichthum wird Genéve  
 durch seine fortwährenden Erwerbungen zum Behuf  
 in Genéve den Reichthum zu erhalten, wenn es gelinget, durch  
 Massregeln, wie die von der Bundesversammlung in  
 dem letzten Jahre beschlossene, gesetzlich, die in der  
 nationalen Erwerbungen bestehende Bundesversammlung zu  
 überwinden und für die Massbereiteren ausschliesslich  
 zu machen.

Ein solches ist wegen der vorliegenden Verhältnisse  
 Genéve trotz in Verbindung auf seine Erwerbungen vorzubringen  
 nicht vorzuziehen und ihn auf demselben Reichthum zu führen  
 lassen.

Genéve, den 1. März 1814.

Dr. 24. Herr Carl Gaspard Genéve von Bülach Bern.